

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

vom 3. März 2017

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigte Anlage B 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 22. Februar 2017, wird für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Forst Hessen

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 22. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Beschäftigten dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

(9) [Derzeit nicht belegt, wird für etwaige Dienstkleidungsvorschriften freigehalten]“

2. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen. Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 14 Absatz 3:

¹Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 eine Zulage nach § 14 Absatz 3 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 9 zum TV-Forst Hessen vom 22. Februar 2017 zusteht, erhalten diese Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Für eine vor dem 1. März 2017 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 28. Februar 2017 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.“

3. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „den Anlagen B 1 und B 2“ durch die Angabe „der Anlage B“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 1:

Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 zurückgelegte Zeit angerechnet.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und

- die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit,
- Beurlaubungen zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sowie
- Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte),

sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Werden die Beschäftigten aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten (sieben Jahre in Stufe 3) höhergruppiert, so werden diese Beschäftigten der Stufe 4 zugeordnet. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere

Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Beschäftigte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 17 Absatz 4:

1. ¹Sobald eine landesarbeitsgerichtliche oder höhergerichtliche Entscheidung die Regelung zur stufengleichen Höhergruppierung in einem Tarifvertrag, insbesondere in einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, für unwirksam erachtet, gilt Folgendes:
²§ 17 Absatz 4 und die ihn ergänzenden sowie die mit ihm in sachlichem Zusammenhang stehenden Vorschriften des TV-Forst Hessen (z.B. § 14 Absatz 3) gelten ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung ohne Berücksichtigung der Ausschlussfristen nach § 37 rückwirkend mit Wirkung zum 1. März 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-Forst Hessen vom 22. Februar 2017 wieder, sofern und solange keine rechtskräftige BAG-Entscheidung die stufengleiche Höhergruppierung als rechtmäßig erachtet. ³Ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des § 17 Absatz 4 aufzunehmen. ⁴Eine Rückforderung von etwaig zu viel gezahltem Entgelt für die Zeit der Geltung von § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-Forst Hessen vom 3. März 2017 erfolgt bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht. ⁵Etwaige Ansprüche Dritter, die entsprechend der gerichtlichen Feststellung durch § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-Forst Hessen vom 3. März 2017 diskriminiert wurden, sind verfallen bzw. verfallen, wenn sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Land Hessen schriftlich geltend gemacht wurden. ⁶Hat das Land Hessen die Anspruchserfüllung schriftlich abgelehnt oder sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs erklärt, so ist der Anspruch erloschen, wenn er von den Beschäftigten nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht worden ist. ⁷Ansprüche, die dem Mindestlohngesetz unterliegen, sind nicht von den Ausschlussfristen erfasst.
2. ¹Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-Forst Hessen vom 22. Februar 2017 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-Forst Hessen vom 3. März 2017 unberührt. ²Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-Forst Hessen vom 22. Februar 2017 zusteht, erhalten diesen Garantiebtrag während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. ²Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ³Sie betragen:
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 31,55 Euro ab 1. März 2017
 - 32,24 Euro ab 1. Februar 2018
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 63,10 Euro ab 1. März 2017
 - 64,49 Euro ab 1. Februar 2018.
3. ¹Werden die Beschäftigten aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten höhergruppiert und dort der Stufe 4 zugeordnet, werden diese Beschäftigten im Falle einer sich anschließenden Herabgruppierung der Stufe zugeordnet, die sie vor der Höhergruppierung erreicht hatten. ²Die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Herabgruppierung.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird während des Bemessungszeitraums eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz ausgeübt, bemisst sich die Jahressonderzahlung in dem Kalenderjahr, in dem die Teilzeitbeschäftigung beginnt, nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung.“

b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgelt bestanden hat.“

7. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2017 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 1,98 v.H., für vor dem 1. Februar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H.“

8. § 23 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Benutzt die/der Beschäftigte ihr/sein Kraftfahrzeug regelmäßig für Fahrten auf Feld- und Waldwegen zur Wahrnehmung von Forstbetriebsarbeiten, erhält sie/er eine pauschale kalendermonatliche Sachzuwendung in Form von Treibstoff oder Wagenwäsche. ²Die Sachzuwendung wird bis zu einem Wert von

a) 24,00 Euro je Kalendermonat ab 1. April 2017

b) 28,00 Euro je Kalendermonat ab 1. Januar 2018

als Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG gewährt. ³Die/der Beschäftigte erhält zu diesem Zweck eine entsprechende monatliche Geldzuwendung mit der Auflage, diese für den Erwerb von Treibstoff oder die Durchführung von Wagenwäschen zu verwenden und die Verwendung gegenüber dem Arbeitgeber bis zum Ablauf des Folgemonats, in dem der Anspruch entstanden ist – bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses – durch Vorlage von Rechnungsbelegen nachzuweisen. ⁴Soweit der fristgerechte Nachweis der Verwendung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung rückwirkend.

Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 7:

1. *Die Gewährung der zweckgebundenen Geldzuwendung setzt voraus, dass die/der Beschäftigte ihr/sein Kraftfahrzeug regelmäßig für Fahrten auf Feld- und Waldwegen zur Wahrnehmung von Forstbetriebsarbeiten in dem jeweiligen Kalendermonat an mehr als zehn Arbeitstagen benutzt.*

2. *Die von den Beschäftigten als Verwendungsnachweis vorzulegenden Rechnungsbelege verbleiben beim Arbeitgeber.“*

9. In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird die Angabe „Entgelttabelle (Anlage B 2)“ durch die Angabe „Entgelttabellen (Anlage B)“ und das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

10. Die Anlagen B 1 und B 2 werden durch die Anlage B ersetzt, die als Anlage 1 diesem Änderungsstarifvertrag beigefügt ist.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 4
Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des TV-Forst Hessen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5
Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7 sowie Nr. 10 mit Wirkung vom 1. März 2017,
- b) § 2 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. April 2017,
- c) § 2 Nr. 4, Nr. 5 Buchstabe a sowie Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2017

gez. Unterschriften

Anlage 1
zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TV-Forst Hessen
vom 3. März 2017

Anlage B

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.688,23	2.963,20	3.103,62	3.489,78		
8	2.524,42	2.781,85	2.898,84	3.010,01	3.132,87	3.208,93
7	2.372,32	2.612,18	2.770,14	2.887,15	2.980,76	3.062,65
6	2.331,35	2.565,38	2.682,39	2.799,39	2.875,46	2.957,35
5	2.237,75	2.460,07	2.577,09	2.688,23	2.775,99	2.834,49
4	2.132,44	2.348,92	2.495,18	2.577,09	2.658,98	2.711,63
3	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.606,34
2	1.951,07	2.144,14	2.202,65	2.261,15	2.395,71	2.536,12
1		1.752,17	1.781,42	1.816,52	1.851,63	1.939,38

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.688,23	2.963,20	3.103,62	3.489,78		
8	2.524,42	2.781,85	2.898,84	3.010,01	3.132,87	3.208,93
7	2.372,32	2.612,18	2.770,14	2.887,15	2.980,76	3.062,65
6	2.331,35	2.565,38	2.682,39	2.799,39	2.875,46	2.957,35
5	2.237,75	2.460,07	2.577,09	2.688,23	2.775,99	2.834,49
4	2.132,44	2.348,92	2.495,18	2.577,09	2.658,98	2.711,63
3	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.606,34
2	1.951,07	2.144,14	2.202,65	2.261,15	2.395,71	2.536,12
1		1.752,17	1.781,42	1.816,52	1.851,63	1.939,38

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,50 Euro.

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.747,37	3.028,39	3.171,90	3.566,56		
8	2.579,96	2.843,05	2.962,61	3.076,23	3.201,79	3.279,53
7	2.424,51	2.669,65	2.831,08	2.950,67	3.046,34	3.130,03
6	2.382,64	2.621,82	2.741,40	2.860,98	2.938,72	3.022,41
5	2.286,98	2.514,19	2.633,79	2.747,37	2.837,06	2.896,85
4	2.179,35	2.400,60	2.550,07	2.633,79	2.717,48	2.771,29
3	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.663,68
2	1.993,99	2.191,31	2.251,11	2.310,90	2.448,42	2.591,91
1		1.790,72	1.820,61	1.856,48	1.892,37	1.982,05

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,50 Euro.

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

gültig ab 1. Oktober 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.747,37	3.028,39	3.171,90	3.566,56		
8	2.579,96	2.843,05	2.962,61	3.076,23	3.201,79	3.279,53
7	2.424,51	2.669,65	2.831,08	2.950,67	3.046,34	3.130,03
6	2.382,64	2.621,82	2.741,40	2.860,98	2.938,72	3.022,41
5	2.286,98	2.514,19	2.633,79	2.747,37	2.837,06	2.896,85
4	2.179,35	2.400,60	2.550,07	2.633,79	2.717,48	2.771,29
3	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.663,68
2	1.993,99	2.191,31	2.251,11	2.310,90	2.448,42	2.591,91
1		1.790,72	1.820,61	1.856,48	1.892,37	1.982,05

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 107 Euro.

I. TV-Forst Hessen

1. § 5 Absatz 7 Satz 3

§ 5 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.“

2. § 6 Absatz 3 Satz 3

§ 6 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.“

3. § 6 Absatz 11 Satz 2

§ 6 Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende durchschnittliche regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde.“

4. § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2

§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.“

5. § 16 Absatz 2 Satz 3

§ 16 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 bzw. – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“

6. Nr. 1 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3

Nr. 1 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.“

7. § 22 Absatz 2 Satz 3

§ 22 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.“

8. § 23 Absatz 4a Satz 4

§ 23 Absatz 4a Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Daneben wird für die Mehraufwendungen für die Verpflegung ein Tagegeld gewährt, dessen Höhe sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt; jedoch wird das Tagegeld bei unentgeltlicher Verpflegung oder im Falle des Angebots unentgeltlicher Verpflegung, das ohne triftigen Grund nicht angenommen wird, entsprechend den Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils gelten, gekürzt.“

9. Nr. 1 Satz 2 der Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 4a Satz 1

Nr. 1 Satz 2 der Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 4a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„²Bei den Beschäftigten von Hessen-Forst-Technik ist Heimatforstamt das Forstamt, in dessen Grenzen der Wohnsitz der/des Beschäftigten liegt.“

10. § 23a Absatz 2 Satz 2

§ 23a Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Kinderzulage stehen kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den Tarifverträgen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere TVÜ-Forst Hessen, TVÜ-H, TVÜ-Forst, TVÜ-L, TVÜ-Bund oder TVÜ-VKA, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Bezügebestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich.“

11. § 34 Absatz 1 Satz 2

§ 34 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	einen Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“

12. Einführungshalbsatz des § 39 Absatz 3

Der Einführungshalbsatz des § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können von jeder Tarifvertragspartei schriftlich gekündigt werden“

II. Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen

1. Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4

Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4 erhält folgende Fassung:

„⁴. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, die technisch komplexe Maschinen bedienen, bei denen die Fähigkeit zur Beherrschung verschiedener höherwertiger technischer Funktionen notwendig ist, z.B. Kombinationsmaschinen mit Kran und Klemmbank oder Rungenkorb, Harvester, Fäller-Bündler, Seilkrananlagen, Rückzüge oder Grader.“

2. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2

Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Beschäftigte, die Arbeiten verrichten, die besondere handwerkliche oder technische Fertigkeiten voraussetzen, mit entsprechender erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht anderweitig eingruppiert.“

3. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3

Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Beschäftigte, die einfache Forstmaschinen, Baugeräte oder Erdbewegungsmaschinen bedienen, pflegen und warten, mit entsprechender erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

4. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4

Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Tierpfleger in Tierparks und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

5. Entgeltgruppe 2

Entgeltgruppe 2 erhält folgende Fassung:

- „Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten.“

III. Anlage 1 zu § 23 Absatz 8 TV-Forst Hessen/Regelungen zur Höhe und Ermittlung der Motorsägenentschädigung

1. Ziffer 1 Satz 1 des Teils II. Kalkulationspositionen

Ziffer 1 Satz 1 des Teils II. Kalkulationspositionen erhält folgende Fassung:

- „¹Es werden die mittleren Motorsägenbeschaffungskosten (arithmetischer Mittelwert, inkl. MwSt.) aller Motorsägenmodelle der mittleren Motorsägenleistungsklasse (3,1-4,4 kW), die mit einem gültigen Prüfzeichen „KWF-Gebrauchswert (Profi)“ (FPA-anerkannt) ausgezeichnet und marktverfügbar (flächendeckendes Händler- und Servicenetz) sind, auf der Grundlage der vom KWF ermittelten Herstellerpreise (Katalogpreise) festgesetzt.“

2. Ziffer 3 Satz 2 des Teils II. Kalkulationspositionen

Ziffer 3 Satz 2 Nr. 3 des Teils II. Kalkulationspositionen erhält folgende Fassung:

- „3. die Kombinierbarkeit der Gebinde mit einem Behältnis für Bio-Sägekettenhaftöl (Tragesystem) wird für die Einführung im Jahr 2010/2011 angestrebt und bei der Auswahl des günstigsten Angebots positiv bewertet; ab 2012 verbindlich gefordert,“

3. Satz 1 des Teils III. Besonderheiten/Motorsägenentschädigung bei Holzerntearbeiten im Standardarbeitsverfahren

Satz 1 des Teils III. Besonderheiten/Motorsägenentschädigung bei Holzerntearbeiten im Standardarbeitsverfahren erhält folgende Fassung:

- „¹Die/Der Beschäftigte erhält bei Holzerntearbeiten nach den Standardarbeitsverfahren (Anhang 2) zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung in Abhängigkeit von der aufgearbeiteten Holzmasse.“

IV. Niederschriftserklärungen zum TV-Forst Hessen

1. Buchstabe a in Nr. 4 zu § 8 Absatz 5

Buchstabe a in Nr. 4 zu § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- >a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich

die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

„Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen:

zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“<

2. Satz 3 in Nr. 12 zu § 23 Absatz 5 Satz 2

Satz 3 in Nr. 12 zu § 23 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für den Transport der waldarbeitereigenen Motorsäge, der Betriebsstoffe und des Hauungswerkzeugs.“

3. Nr. 13 zu § 23 Absatz 8 Satz 2

Nr. 13 zu § 23 Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines Diebstahls der waldarbeitereigenen Motorsäge während der Arbeitszeit oder eines Sachschadens (insbesondere bei der Motorsägenkette) infolge der Arbeitsausführung kommt der Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden nur bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der/des Beschäftigten auf.“

4. Nr. 14 zur Anlage 1 zu § 23 Absatz 8 II. Kalkulationspositionen Ziffer 3

Nr. 14 zur Anlage 1 zu § 23 Absatz 8 II. Kalkulationspositionen Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Risikobegrenzung bei der Einführung der neuen Rahmenliefervereinbarung vereinbaren die Tarifvertragsparteien Folgendes: Sollte es vor dem 1. Januar 2013 zu einem Systemwechsel kommen, erklärt sich das Land Hessen bereit, den bis dahin an der Rahmenliefervereinbarung teilnehmenden Beschäftigten das Tragesystem einmalig zu stellen.“